

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der durch das VG Düsseldorf und das VG München vorgelegten Fragen kooperierte der Unterzeichner mit dem ungarischen Helsinki Komitee, der führenden NGO im Hinblick auf Asyl- und Migrationsfragen in Ungarn. Das Helsinki Komitee wiederum übersandte eine schriftliche Anfrage an die ungarische Migrationsbehörde, vor allem bezüglich der vom VG Düsseldorf angefragten statistischen Daten. Weiterhin führte der Unterzeichner im September 2014 eine Reihe von qualitativen Interviews mit zuvor inhaftierten Asylsuchenden in Debrecen durch, wo sich nicht nur eine Inhaftierungseinrichtung für Asylsuchende befindet, sondern auch die zentrale (offene) Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende. Nach der Entlassung aus der Haft werden Asylsuchende in der Regel dort untergebracht.

Glossar

OIN – Office for Integration and Nationalities – Ungarische Migrationsbehörde

HHC – Hungarian Helsinki Committee – Ungarisches Helsinki Komitee

Frage 1: Erfolgt die Haft gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), insbesondere unter Beachtung von Art. 15, 16 und 17?

Handelt es sich nicht um Asylhaft, sondern um Abschiebungshaft, die der Rückführung dient, steht die Praxis nicht in Einklang mit der hier einschlägigen RL 2008/115/EG. Insbesondere liegt der Haftanordnung zumeist keine Einzelfallprüfung zugrunde, Alternativen zur Haft werden nicht geprüft und die Haft wird pauschal für die Dauer von 12 Monaten durchgeführt, ohne dass die Durchführbarkeit der Abschiebung absehbar wäre. Ein effektiver Rechtsschutz ist – genauso wie bei der Asylhaft, kaum erreichbar. Diese Praxis verletzt Art. 15 RL 2008/115/EG (ebenso Art. 5 EMRK).

Bezogen auf die Inhaftierung von Familien und Kindern verstößt die Praxis, wie sie in der Antwort an das VG Düsseldorf dargestellt wird, gegen Art. 17 RL 2008/115/EG. Bezogen auf die Asylhaft ist eine Verletzung von Art. 11 RL 2013/33/EU gegeben.

Welche formellen Voraussetzungen sind bei Haftanordnung zu beachten (z.B. Aushändigung/ Übersetzung des Haftantrags und -beschlusses)?

Laut Auskunft des HHC sieht das ungarische Gesetz vor, dass die Haftbeschlüsse in ungarischer Sprache ausgehändigt werden und verbal übersetzt werden. Nach Einschätzung des HHC verstünden die Inhaftierten in der Praxis die ihrer Inhaftierung zugrunde liegende Begründung allerdings nicht. Dies bestätigte sich auch in den vom Unterzeichner durchgeführten Interviews.

Sind Fälle von Misshandlungen der Inhaftierten bekannt?

Bereits von 2010 bis 2013 wurden Asylsuchende in Ungarn inhaftiert. Das damalige Haftregime unterschied sich von der gegenwärtigen Praxis in zwei Punkten: Erstens wurden nahezu alle Asylsuchenden inhaftiert und zweitens geschah dies nicht im Rahmen von Asylhaft, sondern auf Basis einer Ausweisungsverfügung, die in nahezu allen Fällen erlassen wurde. Die Einrichtungen in denen Asylsuchende gegenwärtig inhaftiert werden, sind teilweise identisch (etwa Nyírbátor) und auch einige der strukturell bedingten Problemlagen bestehen nach wie vor. Zu nennen ist hier vor allem die Beschäftigung von sogenannten „armed security guards“, die neben der Polizei für die

Bewachung der Inhaftierten zuständig sind. Diese erhalten nur einen geringen Lohn, haben nur eine kurze Ausbildung durchlaufen und verfügen zumeist nicht über Fremdsprachenkenntnisse. In vielen Berichten, wie beispielsweise dem des ungarischen Ombudsmanns¹ oder auch jenem des UNHCR², sowie in verschiedenen Medienberichten, wie etwa in einem Beitrag des NDR-Magazins „Weltbilder“³ wurden Übergriffe durch die „armed security guards“ dokumentiert. Auch in der nun praktizierten Asylhaft wurden Übergriffe dokumentiert – vor allem durch die „armed security guards“ – die nach wie vor in den Hafteinrichtungen beschäftigt werden. Dem HHC wurde in der Hafteinrichtung Debrecen durch mehrere Inhaftierte davon berichtet, dass es in dem medizinischen Untersuchungsraum zu körperlichen Übergriffen durch die „armed security guards“ gekommen sei, da sich dort keine Kamera befände. In der Regel wurden diese Übergriffe nicht zur Anzeige gebracht, da die Betroffenen sich hiervon keinen Erfolg versprachen oder Sanktionen durch die „armed security guards“ befürchteten.⁴ Weiterhin wurde dem Unterzeichner in den Interviews von mehreren Aufständen in den Asylhafteinrichtungen berichtet, die aus einem Gefühl der Ungleichbehandlung resultiert hätten (wer wird inhaftiert, wer wird wann entlassen) verbunden mit dem Gefühl der Ungerechtigkeit, inhaftiert zu sein, ohne eine Straftat begangen zu haben. Als Reaktion auf diese Aufstände sei es zum Einsatz von Tränengas und körperlicher Gewalt durch die „armed security guards“ und externer Polizeieinheiten gekommen und einige Inhaftierte seien in ein „reguläres“ Gefängnis verlegt worden. Darüber hinaus wurde von einem konkreten Vorfall in der Hafteinrichtung Nyírbátor berichtet, bei dem die Inhaftierten während der Übertragung des WM-Spiels Südkorea gegen Algerien zu laut gewesen seien, woraufhin zunächst Tränengas in den Raum gesprüht worden sei und später auch Schlagstöcke zum Einsatz gekommen seien. Das HHC bestätigte diesen Vorfall und gibt weiterhin an, dass im Anschluss zwei Asylsuchende mit einem Krankenwagen abtransportiert worden seien.

Frage 2: Wie verhält sich die rechtliche Lage in Ungarn bei „Dublin-Rückkehrern“, die während des laufenden Dublin-Rücküberstellungsverfahrens in ein anderes Mitgliedsland gereist sind: Unter welchen Voraussetzungen wird in Ungarn ein Asylverfahren eingestellt oder gilt als zurück genommen? Werden Asylverfahren bei bzw. trotz Kenntnis eines laufenden Dublin-Rücküberstellungsverfahrens noch eingestellt oder gelten als zurückgenommen? Werden für „Dublin-Rückkehrer“ die Rechte aus Art. 18 Abs. 2 UA 2 der Verordnung 604/2013 gewahrt (Anspruch auf Fortsetzung und inhaltliche Prüfung ihres Erstverfahrens)?

Laut dem HHC wird das Asylverfahren in der Regel unverzüglich eingestellt („discontinued“), wenn der Asylsuchende nicht mehr anwesend ist. Das HHC benennt drei unterschiedliche Fallkonstellationen im Hinblick auf die Fortführung des Erstverfahrens von Dublin-Rückkehrern:

- Der Betreffende hat das Land verlassen, bevor es zur einer Entscheidung in seinem Asylverfahren kam (und diese auch nicht in Abwesenheit getroffen wurde) oder hat Rechtsmittel gegen eine negative Entscheidung eingelegt (und das Land verlassen, bevor es

1 Wörtlich heißt es in einem Bericht des Ombudsmanns nach einem Besuch in der Hafteinrichtung Nyírbátor (2012): „With one or two exceptions, the foreign nationals interviewed at the on-site inspection either complained of having suffered violent treatment by the guards or that one of their co-detainees had sustained such treatment, or that they had witnessed such incidents“, S. 19.

2 Wörtlich heißt es in dem UNHCR-Bericht (2012): „UNHCR intervenierte in fünf Einzelfällen von Personen aus dem Kosovo/Serbien, die zwischen September 2010 und August 2011 Beschwerde wegen durch Gewalt seitens des Wachpersonals erlittener Verletzungen während der Verwaltungshaft in Ungarn erhoben. Medizinische Untersuchungen nach ihrer Rückkehr nach Serbien bestätigten in einigen Fällen ihre Vorwürfe“, S. 18.

3 https://www.youtube.com/watch?v=SP1Xi_s2o60&feature=youtu.be.

4 Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 18.

zu einer gerichtlichen Entscheidung kam). In diesem Fall wird das Verfahren gemäß Art. 18 Abs. 2 Dublin-VO fortgeführt bzw. wieder aufgegriffen.

- Selbiges gilt, wenn der Betreffende vor seiner Ausreise den Asylantrag schriftlich zurückgezogen hat (etwa um aus der Asylhaft entlassen zu werden).
- Problematisch ist die Fallkonstellation, wenn das OIN über den Asylantrag in Abwesenheit negativ entschieden hat und die betreffende Person in Unkenntnis dessen die Frist zum Einlegen von Rechtsmitteln nicht einhalten kann. In diesem Fall muss von einem Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-VO ausgegangen werden, da der Betreffende de facto keinen Zugang zu einem effektiven Rechtsmittel im Erstverfahren hat.⁵

Frage 3: Wie wird in Ungarn die materielle Versorgung (sozi-ökonomisches Existenzminimum, medizinische Versorgung, Unterbringung) für Dublin-Rückkehrer gewährleistet?

Falls ein Dublin-Rückkehrer nicht inhaftiert wird (bzw. nach der Haftentlassung), wird er in der Regel in der (offenen) Ausnahmeeinrichtung in Debrecen untergebracht. Allerdings haben Asylsuchende im Folgeverfahren („subsequent application“) zum Teil keinen Anspruch auf Unterbringung bzw. Versorgung mehr und auch keine Arbeitserlaubnis. Dies betrifft die folgenden Gruppen:

- „the subsequent asylum application that was submitted after the adoption of a final decision of discontinuation with respect to the previous application and the subsequent application is found inadmissible or manifestly unfounded;
- the subsequent application was submitted after a final rejection of the previous application;
- the subsequent application that was submitted after the adoption of a final decision of discontinuation with respect to the previous application and the Hungarian authority or court in its latest decision decided that the prohibition of refoulement did not apply“.⁶

Ein Interview-Partner bestätigte gegenüber dem Unterzeichner, dass eine mit ihm gemeinsam in Nyírbátor inhaftierte Person, nach der Haftentlassung und nach einer kurzzeitigen Unterbringung in der (offenen) Aufnahmeeinrichtung in Debrecen, auf „die Straße gesetzt“ worden sei. Auch in den ungarischen Medien wurde thematisiert, dass etliche Bewohner, die in eine der oben genannten Gruppen fallen, die kleinere Aufnahmeeinrichtung in Balassagyarmat verlassen mussten (darunter auch eine Schwangere).⁷

Frage 4: Wie werden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen (körperliche und psychologische Erkrankungen) bei Dublin-Rückkehrern berücksichtigt? Wie bzw. durch welche/s Feststellungsverfahren/ geschultes Personal/ Ärzte/ Psychologen wird eine besondere Schutzbedürftigkeit eruiert? Ist eine erforderliche Betretung oder sofortige stationäre Unterbringung in einem Krankenhaus gewährleistet?

Diesbezüglich liegen kaum Informationen vor. Laut Einschätzung des HHC ist eine medizinische Versorgung bzw. Einschätzung bei offensichtlichen Krankheitsbildern (etwa bei Dialysepatienten) wahrscheinlicher, als bei weniger offensichtlichen Krankheitsbildern (etwa psychosomatische

5 Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 20.

6 HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 21.

7 <http://nepszava.hu/cikk/1000790-az-ehhalalba-kergetik-a-menekulteket-balassagyarmaton>.

Krankheiten), was die Gefahr einer Inhaftierung trotz Erkrankung mit sich bringt.

Frage 5: Sind die von Ungarn gemeldeten EURODAC-Treffer verlässlich? Lässt die Registrierung von Fingerabdrücken im EURODAC-System in Ungarn den Rückschluss auf einen Asylantrag zu? Wird eine derartige Registrierung im Rahmen eines polizeilichen Aufgriffs auch ohne Stellung eines Asylantrags als EURODAC-Treffer der Kategorie 1 registriert?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Budapest, den 30.10.2014

Marc Speer (Vorstand von bordermonitoring.eu) i.A. für Pro Asyl